

§ 6 Sbg. SAV 2004 § 6

Sbg. SAV 2004 - Salzburger Sport-Auszeichnungsverordnung 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2017

Zur Erstattung von Verleihungsvorschlägen ist soweit im 1. Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, die Landessportorganisation berechtigt. Die Vorschläge sind zu begründen.

In Kraft seit 21.12.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at